

von Wildschweinen aus den unter 1 bis 8 vorstehend genannten Ländern, unterliegt zur Zeit keinen veterinärpolizeilichen Beschränkungen.

Aus Östreich ist die Einfuhr von frischem Fleisch nur gestattet, wenn demselben ein Zertifikat beigelegt ist, in dem bescheinigt sein muß, daß die betreffenden Tiere bei der vorschriftsmäßigen Beschau im lebenden Zustande und nach der Schlachtung von einem behördlichen Tierarzt für gesund befunden worden sind.

### 1. Verordnung<sup>1</sup>

#### über die Einfuhr frischen Fleisches aus dem Auslande.

Vom 9. Juli 1926 (45 U: W V).

Der Herr Reichsminister des Innern hat unterm 23. Juni d. J. — II 5746 A — an das Reichsministerium der Finanzen folgendes Schreiben gerichtet:

„Bei der am 27./28. Mai 1926 in Schwerin abgehaltenen Veterinärbesprechung mit den Ländern ist Einverständnis dahin erzielt worden, daß es auch bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus dem Auslande, soweit dieselbe Einschränkungen unterliegt, bei der Genehmigung durch das Grenzeingangsland sein Bewenden hat und eine Genehmigung des Bestimmungslandes nicht erforderlich ist. Unter den Ländern ist jedoch intern vereinbart worden, daß das Grenzeingangsland eine Einfuhrbewilligung für frisches Fleisch nach anderen Ländern nur dann erteilen wird, wenn ihm nachgewiesen wird, daß das Bestimmungsland mit der beantragten Einfuhr von frischem Fleisch sich einverstanden erklärt hat.

Ich beehre mich zu bitten, die Zollämter hiernach entsprechend zu verständigen.“

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 unter b) der Verordnung<sup>2</sup> vom 27. März 1926 (Staatszeitung Nr. 74) ist hiervon Kenntnis zu nehmen, gegebenenfalls sind die Fleischeinführenden nach außersächsischen Ländern darauf hinzuweisen, daß den an das Wirtschaftsministerium zu richtenden Anträgen auf Erteilung der Einfuhrerlaubnis für Fleisch über die sächsisch-tschechoslowakische Landesgrenze auch der Nachweis über das Einverständnis des deutschen Bestimmungslandes beizufügen ist.

<sup>1</sup> Den Einlaßstellen für Auslandsfleisch zugefertigt.

<sup>2</sup> S. S. 537.